

# ZH\_OBERGERICHT PF250043 vom 6. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PF250043](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF250043)

FR: ZH\_OBERGERICHT PF250043 du 6 octobre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PF250043 del 6 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 2

Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der die Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

### E. 3

Die Vorinstanz hielt im Zusammenhang mit ihrem Nichteintretensentscheid zunächst fest, das erste Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sei wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen worden. Ein neues Gesuch sei zum vornherein ausgeschlossen, da sich der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt in der Vergangenheit zugetragen habe und somit keiner Veränderung mehr zugänglich sei; auch echte Noven bringe der Beschwerdeführer keine vor (act. 6 E. III.1.). Im Anschluss prüfte die Vorinstanz, ob der Beschwerdeführer unechte Noven anführen könne, womit sein Gesuch sinn- gemäss als Revisionsbegehren entgegenzunehmen wäre. In diesem Zusammenhang kam die Vorinstanz zusammengefasst zum Schluss, die Begründung für seine erneut vorgebrachten Behauptungen entspreche derjenigen in seinem ersten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Diese Vorbringen des Beschwerdeführers zur Begründung seiner Klage seien somit weder neu, noch reiche er neue Unterlagen/Beweismittel dazu ein. Die genannten Vorbringen seien bereits mit Entscheid der Vorinstanz im Verfahren ED210061 vom 13. Dezember 2022 einer Prüfung unterzogen worden und es sei festgestellt worden, dass sie nicht überzeugend bzw. nicht nachvollziehbar seien. Selbst wenn die Begründung des erneuten Gesuches neue Elemente enthielte – was aufgrund der wirren Ausführungen des Beschwerdeführers nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne –, so - 4 - sei auf jeden Fall klar, dass er nicht darlege, welche seiner Behauptungen neu sein sollen und weshalb er nicht in der Lage gewesen sein sollte, diese Behauptungen bereits in seinem ersten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzubringen (act. 6 E. 2.2.2.). Auch in Bezug auf seine neuen Rechtsbegehren Ziffern 3 und 4, die auf Tatsachen beruhen würden, die bereits Gegenstand früherer Gerichtsverfahren gewesen seien, würden keine neuen Behauptungen und/oder Beweismittel zugrunde liegen (act. 6 E. 2.2.3.). 4.1. Der Beschwerdeführer kritisiert einleitend die Erwägungen der Vorinstanz zu ihrer

Zuständigkeit und stellt sich auf den Standpunkt, es könne keine Zuständigkeit des Gerichts begründet werden in einem Prozess gegen eine Familienstiftung in Form eines verbotenen Familienfideikommisses. Soweit verständlich spricht er der B.\_\_\_\_\_ Stiftung die Rechtspersönlichkeit ab (act. 2 S. 3 unten ff. sowie act. 2 S. 17 ff.). In diesem Zusammenhang ist allerdings (nochmals) in Erinnerung zu rufen, dass es der Beschwerdeführer selbst war, der die Klage beim Friedensrichteramt mit der Stiftung auf der Beklagtenseite eingereicht hatte (vgl. act. 7/2/1; vgl. bereits OGer ZH RU230002 vom 6. März 2023 E. II.2.2.). Er verhält sich widersprüchlich, wenn er nun geltend macht, die Stiftung, die er selbst eingeklagt hat, könne gar nicht eingeklagt werden. Dieses Verhalten mutet damit insoweit rechtsmissbräuchlich an. Zur Frage der Zuständigkeit und der Partei- bzw. Prozessfähigkeit kann im Übrigen auf die Erwägungen im Urteil der Kammer vom

## **E. 6**

März 2023 verwiesen werden; entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist nach wie vor davon auszugehen, dass die aktuell im Handelsregister eingetragene Stiftung identisch mit der früher eingetragenen Stiftung ist (OGer ZH RU230002 vom 6. März 2023 E. II.2.2.). Dass die fragliche juristische Person widerrechtliche Zwecke in Form eines Familienfideikommisses verfolge, bleibt eine unbelegte Konstruktion des Beschwerdeführers. Damit hat es sein Bewenden. 4.2. Der vorinstanzlichen Feststellung, der Beschwerdeführer lege nicht dar, welche seiner Behauptungen neu sein sollen und weshalb er nicht in der Lage gewesen sein sollte, diese Behauptungen bereits in seinem ersten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzubringen, entgegnet dieser, diese Ausführungen seien widersprüchlich und mangelhaft: Die Vorinstanz gebe zu, dass seine Be-

- 5 - gründung neue Elemente enthalte und diese Beweismittel nicht gänzlich ausgeschlossen werden könnten. Diese neuen Elemente erwähne die Vorinstanz jedoch nicht, damit das Urteil habe angefochten werden können (act. 2 S. 7). Inwiefern die einleitend wiedergegebene Feststellung der Vorinstanz falsch sein sollte, legt der Beschwerdeführer damit nicht dar; entgegen seiner Ansicht hat die Vorinstanz nicht festgehalten, seine Begründung enthalte neue Elemente und Beweismittel. Auf seine im Anschluss über mehrere Seiten gemachten Ausführungen über die von der Vorinstanz – angeblich – erwähnten und nicht beachteten Beweismittel (vgl. act. 2 S. 7 unten ff.), ist folglich nicht einzugehen. Die Behauptung, die fraglichen neuen Tatsachenvorbringen und Beweismittel seien durch das Rechtsmittelverfahren OGer ZH RU230002 veranlasst worden (act. 2 S. 9 unten f.), bringt der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren zum ersten Mal vor. Aufgrund des Novenverbots ist er damit nicht zu hören. Mit der vorinstanzlichen Erwägung, wonach sein Rechtsbegehren Ziffer 3 durch die richterlichen Erwägungen im Urteil vom 2. April 2012 (Geschäfts- Nr. FV110277) motiviert sei, setzt sich der Beschwerdeführer schliesslich nicht auseinander. Vielmehr setzt er dieser Erwägung bloss entgegen, die Ansicht sei offensichtlich nicht richtig, da mit dem Urteil vom 2. April 2012 (Geschäfts- Nr. FV110277) das Konkursamt die Stiftung in den Kollokationsplan eingetragen habe (act. 2 S. 16 Mitte). Inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen – und insbesondere die Feststellung, im fraglichen Urteil sei festgehalten worden, der Beschwerdeführer habe den Straftatbestand von Art. 145 StGB erfüllt (act. 6 E. 2.2.3.) – falsch sein sollen, zeigt der Beschwerdeführer damit nicht ansatzweise auf. Dasselbe gilt im Zusammenhang mit der vorinstanzlichen Erwägung in Bezug auf das Rechtsbegehren Ziffer 4 des Beschwerdeführers, der diese bereits im Verfahren CG210071 erhoben habe (act. 6 E.

2.2.3.) 4.3. Was die – angeblich – neuen Tatsachen über die aktuell eingetragene Stiftung als Familienfideikommiss betrifft (vgl. act. 2 S. 18 f.), so kann auf die vorstehende Erwägung 4.1. verwiesen werden. Im Übrigen blieb auch hier offen, weshalb er seine neuen Behauptung nicht bereits im Rahmen des ersten Verfahrens um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vorbringen konnte.

- 6 - 4.4. Schliesslich kann der Vorinstanz auch keine Rechtsverweigerung bezüglich des Antrags auf Sistierung vorgeworfen werden (act. 2 S. 3 unten), zumal sie mit ihrem Nichteintretensentscheid in der Sache selbst – zumindest implizit – auch über den diesen Antrag entschieden hat. 4.5. Zusammengefasst ist die Beschwerde abzuweisen. Der prozessuale Antrag auf Sistierung des Beschwerdeverfahrens ist damit gegenstandslos und abzuschreiben. 5.1. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer für das zweitinstanzliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 ZPO). Die Gerichtsgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG auf CHF 500.– festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung beantragt der Beschwerdeführer nicht und wäre ihm ohnehin infolge seines Unterliegens nicht zuzusprechen. 5.2. Der Beschwerdeführer beantragt für das Beschwerdeverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Rechtsbegehren Ziffer 3). Das Gesuch ist jedoch ohne Weiteres abzuweisen, zumal die Beschwerde nach dem Dargelegten als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO zu qualifizieren ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.